### Einwohnergemeinde Röschenz

### Telefon 061 766 90 10

|  |  |
| --- | --- |
| KLEINBAUGESUCHFür Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen (RBV §92) | Gesuch Nr: ......................................Eingang BA ....................................... |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Standort des Bauvorhabens** | Strasse & Nr. |  |
|  |  |  |
|  | Parzelle / Zone |  |
|  |  |  |
| **Gesuchsteller** | Name |  |
|  |  |  |
|  | Adresse |  |
|  |  |  |
|  | Telefon |  |
|  |  |  |
| **Eigentümer der Parzelle**  | Name |  |
|  |  |  |
|  | Adresse |  |

# Beschreibung des Projektes

|  |  |
| --- | --- |
| Zweck |  |
|  |
| Konstruktion / Baumaterial |  |
|  |
| Bedachungsmaterial / Farbe |  |
|  |
| Abmessungen: Breite x Länge |  | m X |  | m = |  | m2 = / max. Höhe |  | m |

Das Kleinbaugesuch ist mit den unten aufgeführten Unterlagen - im Doppel - an die Gemeindeverwaltung, 4244 Röschenz, einzureichen:

❑ Bebauungszifferberechnung für die gesamte Parzelle (Form. Zonenvorschriften).

Formular unter: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/bauinspektorat/formulare/wegleitungen-formulare-meldekarten/downloads-1/03%20Zonenvorschriften%20neues%20CI.doc>

❑ Situationsplan mit eingetragenem und vermasstem Standort

* Grundriss- und Fassadenpläne mit eingetragenen Abmessungen und / oder
* Ausschnitte aus Prospektunterlagen

**Unterschriften:** (auch auf Situationsplan und Beilagen erforderlich!)

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Gesuchsteller/in: | Ort / Datum |  | Unterschrift |   |
|  |
| Parzelleneigentümer/in | Ort / Datum |  | Unterschrift |   |
|  |
| Zustimmung der Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke: |
|  |
| Parzelle Nr. |  | Ort / Datum |  | Unterschrift |   |
|  |
| Parzelle Nr. |  | Ort / Datum |  | Unterschrift |   |
|  |
| Parzelle Nr. |  | Ort / Datum |  | Unterschrift |   |

## BEWILLIGUNG

Das Kleinbaugesuch wird ❑ bewilligt ❑ nicht bewilligt

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung siehe Rückseite.

|  |  |
| --- | --- |
| Röschenz, |  |

 **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**

 Präsident: Verwalter:

## Besondere Auflagen / Begründung der Ablehnung

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Baubewilligung oder gegen eine allfällige Ablehnung des Gesuches, kann innert 10 Tagen vom Datum der Zustellung an gerechnet, bei der kantonalen Baurekurskommission, begründete Beschwerde erhoben werden.

Auszug aus der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

# IV. Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

**§92** **Zuständigkeit**

1 Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für:

1. freistehende Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen, sofern die

 Kleinbaute nicht mehr als 12 m2 Grundfläche und eine Höhe von nicht mehr als 2.50 m ab bestehendem Terrain aufweist.

1. Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
2. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen

 Strasseneigentümers.

1. Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang.
2. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege.
3. Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes

 oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan.

1. Umfangreiche Bauplatzinstallationen mit Kantinen und Schlafbaracken.

2 Für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege sowie für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Waldareal gelten die Vorschriften der kantonalen Waldgesetzgebung.

1. **Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen**

**§94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen**

1 Keiner Baubewilligung bedürfen:

1. Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen.
2. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan liegen oder an geschützten Gebäuden vorgenommen werden.
3. Geringfügige bauliche Änderungen im Innern von Gebäuden (ohne Aussenwirkung);
4. Der Einbau von Haushaltapparaten und von Inneneinrichtungen nicht gewerblicher Art;
5. Sonnenkollektoren, sofern diese nicht in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes, innerhalb einer Überbauung nach einheitlichem Plan oder an einem geschützten Gebäude errichtet werden sollen.
6. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.
7. Im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.
8. Umnutzungen in Gewerbezonen, falls dies mit geringen Auswirkungen auf Verkehr und Umwelt verbunden ist. Diese sind der Baubewilligungsbehörde anzuzeigen.

2 Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen

 Bauvorschriften.

|  |
| --- |
| Ebenfalls bewilligungsfrei sind Einfriedigungen bis 1.20 m HöheDie Zustimmung des Strasseneigentümers ist in jedem Fall einzuholen! |

|  |
| --- |
| Vor der Erstellung von bewilligungsfreien Bauten und Anlagen empfehlen wir, sich über die geltenden Bau- und Zonenvorschriften zu erkundigen. Dies ist besonders wichtig in Bezug auf Grenzabstände und Höhe der Baukörper.Die Info der Nachbarn ist Sache der Bauherrschaft! |

Bauabteilung Röschenz, 09/23